

Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

– sog. „Meister-BAföG“ –

Merkblatt

Dieses Merkblatt berücksichtigt die Rechtslage ab 01.07.2009. Falls Ihre Förderung vor dem 01.07.2009 begonnen hat, wenden Sie sich bitte an Ihr Amt für Ausbildungsförderung bzw. die zuständige Stelle.

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller!

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) verfolgt das Ziel, Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell zu unterstützen. Das Gesetz ist ein umfassendes Förderinstrument für die berufliche Fortbildung in nahezu allen Berufsbereichen, und zwar unabhängig davon, in welcher Form sie durchgeführt wird (Teilzeit/Vollzeit, schulisch/außer-schulisch, Fernunterricht).

Füllen Sie die Antragsformulare bitte sorgfältig und gut lesbar aus. Beachten Sie die Hinweise und fügen Sie die erforderlichen Belege und Nachweise bei. Nur dann kann die Bewilligungsstelle Ihren Antrag zügig bearbeiten und Zahlungen rechtzeitig leisten.

Alle Fragen sind zu beantworten, ggf. „auszunutzen“ bzw. zu entwerten. Nichtzutreffendes bitte streichen. Sie vermeiden dadurch unnötige Rückfragen, die die Antragsentscheidung verzögern!

Umfassende Informationen zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), sog. „Meister-BAföG“, können Sie auch der Broschüre „Das neue Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) Gesetz und Beispiele“ entnehmen.

Antragsformulare und umfassende Informationen erhalten Sie auch unter www.meister-bafoeg.info.

1. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert wird eine, in Ausnahmefällen auch eine weitere berufliche Fortbildungsmaßnahme, die einen

- nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannten Ausbildungsberuf oder einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss voraussetzt,
- auf bundes-, landes- oder kammerrechtlich geregelte Abschlüsse bzw. auf Abschlüsse nach den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) oder gleichwertige Fortbildungsabschlüsse an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen oberhalb des Niveaus einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses vorbereitet,
- mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst (Mindestdauer),
- in Vollzeitform nicht länger als 36 Monate dauert (maximaler Zeitrahmen) und in der Regel in jeder Woche an 4 Werktagen Lehrveranstaltungen mit mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden (Fortbildungsdichte),
- in Teilzeitform nicht länger als 48 Monate dauert (maximaler Zeitrahmen) und in der Regel innerhalb von 8 Monaten Lehrveranstaltungen mit mindestens 150 Unterrichtsstunden stattfinden (Fortbildungsdichte).

Im Bereich der Altenpflege ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen förderfähig, wenn bei Präsenzlehrgängen die fachlich zuständige Landesbehörde am Sitz des Trägers und bei Fernunterrichtslehrgängen die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht bestätigt, dass die Fortbildung inhaltlich im Wesentlichen einer Fortbildungsregelung eines anderen Landes in diesem Bereich entspricht.

Unterrichtsstunden:

Jeweils 45 Minuten einer Lehrveranstaltung gelten als Unterrichtsstunde. Unterrichtsstunden sind Präsenzlehrveranstaltungen, in denen die nach den Fortbildungsregelungen und Lehrplänen vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch hierzu qualifizierte Lehrkräfte planmäßig geordnet vermittelt werden. Stunden einer fachpraktischen Unterweisung werden als Unterrichtsstunden anerkannt, wenn ihre Inhalte in der Prüfungsregelung verbindlich vorgegeben sind, sie unter Anleitung einer Lehrkraft in der Regel in der Fortbildungsstätte durchgeführt und durch theoretischen Unterricht in nennenswertem Umfang begleitet werden. Zusätzlich werden die im Lehrplan des Bildungsträgers verbindlich vorgesehenen Klausurenkurse und Prüfungssimulationen mit bis zu 10 Prozent der nach diesem Gesetz förderfähigen Gesamtstunden der Unterrichtsstunden, höchstens aber 50 Stunden, als förderfähig anerkannt. Förderfähig ist nur die für das Erreichen des jeweiligen Fortbildungsziels angemessene Anzahl von Unterrichtsstunden. Reine, vom Träger als solche ausgewiesene Wiederholungsstunden, Repetitorien, unbetreute Chatroomstunden, Selbstlernphasen, Praktika und fakultative Zusatzmodule, die häusliche Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes usw. sind keine Unterrichtsstunden im Sinne des AFBG.

- **Fernunterrichtslehrgänge** können ebenfalls gefördert werden, wenn sie den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes entsprechen.
- **Mediengestützte Lehrgänge** sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls förderfähig.

2. Welche Leistungen werden gewährt?

Maßnahmebeitrag:

Bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen umfasst die Förderung die **Lehrgangs- und Prüfungsgebühren** (Zuschuss- und Darlehensanteil) sowie die **Kosten des Meisterstücks/der Prüfungsarbeit** (Darlehen).

Unterhaltsbeitrag:

Bei Vollzeitmaßnahmen umfasst die Förderung zusätzlich zu den Maßnahmebeiträgen auch einen **monatlichen Beitrag zum Lebensunterhalt** (Zuschuss- und Darlehensanteil).

Kinderbetreuungszuschlag:

Bei Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen erhalten Alleinerziehende für die Betreuung des Kindes/der Kinder einen Zuschuss.

Leistungen während der Prüfungsphase:

Bei Vollzeitmaßnahmen kann während der Prüfungsphase ein Darlehen maximal in Höhe des Unterhaltsbeitrages zuzüglich des Kinderbetreuungszuschlags gewährt werden (Formblatt G).

3. Welche Stellen sind zuständig?

Förderanträge sind schriftlich an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu richten. Für die Entgegennahme von Förderanträgen und für die Betreuung im Einzelfall sind in der Regel die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten am ständigen Wohnsitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zuständig.

Die jeweiligen Adressen finden Sie unter www.meister-bafoeg.info

4. Welche Antragsfristen sind zu beachten?

Anträge sollten rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Maßnahmebeiträge (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, Kosten des Meisterstücks/Prüfungstücks):

Anträge müssen spätestens bis zum letzten Unterrichtstag der Maßnahme oder eines jeden Maßnahmeabschnitts beim zuständigen Amt eingegangen sein.

Unterhaltsbeiträge, Kinderbetreuungszuschlag und Leistungen während der Prüfungsvorbereitungsphase:

Anträge müssen frühzeitig vor Beginn der Maßnahme/der Prüfungsvorbereitungsphase gestellt werden. Diese Leistungen werden ab Beginn des Monats gewährt, in dem der Lehrgang tatsächlich beginnt. Sie werden frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an gewährt. Eine rückwirkende Bewilligung dieser Leistungen ist nicht möglich. Die Leistungen für die Prüfungsvorbereitungsphase müssen gesondert beantragt werden.

5. Bewilligungsverfahren und Bescheid:

Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers an einer Aufstiegsfortbildung über die Höhe, Art, Dauer und Zusammensetzung der Förderung (Bescheid).

Bei Vollzeitmaßnahmen werden auf den Unterhaltsbeitrag Einkommen und Vermögen der Teilnehmerin und des Teilnehmers sowie Einkommen ihrer Ehegatten angerechnet. Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben außer Betracht. Bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind die aktuellen, für den Bewilligungszeitraum glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse entscheidend. Bei der Anrechnung des Einkommens der Ehegatten wird von den Einkommensverhältnissen im vorletzten Kalenderjahr ausgegangen.

Vermögen der Teilnehmerin/des Teilnehmers wird auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet, soweit es die Freibeträge in Höhe von 35 800 Euro für die Teilnehmerin zuzüglich 1 800 Euro für den Ehegatten sowie 1 800 Euro je Kind je Teilnehmer übersteigt.

Auf der Grundlage des Bescheides erhalten Sie ein Darlehensangebot von der **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)**.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag über die üblichen Freibeträge hinaus von Ihrem Einkommen und Vermögen sowie vom Einkommen des Ehegatten ein weiterer Teil anrechnungsfrei gestellt werden.

6. Wo und wie sind die Darlehen zu beantragen?

Der Förderbescheid ist Grundlage für einen Darlehensvertrag mit der **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), 53170 Bonn**. Der Darlehensvertrag kann nur innerhalb von **drei Monaten** abgeschlossen werden. Diese Frist ergibt sich aus dem Bescheid. Die im Bescheid ausgedruckten Beträge sind Maximalbeträge. Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer kann auch ein geringeres Darlehen als im Bescheid ausgewiesen ist, beantragen. Die Rückzahlungspflicht beginnt zwei Jahre nach Ablauf der Fortbildungsmaßnahme, spätestens jedoch sechs Jahre nach dem Beginn des ersten Maßnahmeabschnitts dieser Fortbildungsmaßnahme.

Das Darlehen ist ab Beginn der Rückzahlung zu verzinsen. Der Zinssatz ist variabel, es kann aber auch mit der KfW ein Festzins vereinbart werden. Das Darlehen ist innerhalb von längstens zehn Jahren mit einer monatlichen Mindestrate von 128 Euro zurückzuzahlen.

7. Welche Erlassmöglichkeiten gibt es?

Erllass bei Bestehen der Abschlussprüfung:

Wird die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden, können auf Antrag 25 Prozent des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen werden. Der Antrag ist bei der KfW zu stellen.

Erlass bei Existenzgründung:

Existenzgründern wird unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag 33 Prozent bzw. 66 Prozent des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (Maßnahmebeitrag) entfallenden Restdarlehens erlassen. Der Antrag ist ebenfalls bei der KfW zu stellen.

8. Welche Formblätter und Nachweise sind für die Beantragung von Leistungen nach dem AFBG erforderlich?

Bei Teilzeitmaßnahmen:

Formblatt A (Antrag)
Formblatt B (Bescheinigung)
Anlage zum Formblatt B (Bestätigung der Zulassungsvoraussetzungen)
Formblatt F (Teilnahmenachweis)

Bei Vollzeitmaßnahmen:

Formblatt A (Antrag)
Anlage zum Formblatt A (Angaben zum Einkommen und Vermögen)
Formblatt B (Bescheinigung)
Anlage zum Formblatt B (Bestätigung der Zulassungsvoraussetzungen)
Formblatt F (Teilnahmenachweis)
Formblatt G (Prüfungsvorbereitungsphase)

bei Verheirateten:

Formblatt C (Einkommenserklärung der Ehegattin/des Ehegatten)

Bei Aktualisierungen des Einkommens der Ehegattin/des Ehegatten:

Formblatt D

Des Weiteren muss ggf. ausgefüllt bzw. vorgelegt werden:

Bei Ausländerinnen/Ausländern: Formblatt E (Zusatzblatt für Ausländerinnen/Ausländer)